

dem Protokoll *de uno anno*<sup>49</sup>, dürfte der nachfolgende Abrechnungszeitraum kürzer sein<sup>50</sup>. In jedem Falle haben wir hier einen Ausschnitt aus einer offenbar gebräuchlichen Praxis. Wie weit sie zurückgeht und ob sie kontinuierlich war, läßt sich nur mutmaßen. Heinrich (VII.) verkündete am 1. Mai 1231, daß Gerhard von Sinzig, Gerhards gleichnamiger Vater<sup>51</sup>, in der ihm anvertrauten Funktion nur dem König selbst unmittelbar verantwortlich sei: *de baiolatione ipsi a nostra serenitate re-commissa nulli respondeat vel intendat nisi nobis*<sup>52</sup>, doch ist damit nicht *expressis verbis* eine Rechnungslegung gemeint<sup>53</sup>. In jedem Falle zeigt die erhaltene urkundliche Dokumentation der Abrechnung Gerhards von Sinzig, daß diese Praxis für die Kontrolle der Amtsträger des Reiches und der Reichsverwaltung, wenn man denn überhaupt von einer solchen sprechen kann, genutzt wurde. Das heißt aber nicht, daß man nun von einer flächenhaft verbreiteten Verwaltungsroutine ausgehen müßte oder dürfte<sup>54</sup>. Hinweise auf ältere, nicht erhaltene Vorgänger und unregelmäßige Abrechnungszeiträume finden sich immer wieder in frühen Territorialrechnungen<sup>55</sup>. Die Urkunde Konrads IV. enthält aber nicht nur Informationen über die Abrechnung seines Reichsgutbezirkes für ein Jahr (*rationem villicationis sue de uno anno*), sondern nach dem Rezeßvermerk noch einen letzten Abschnitt, in dem im Gegensatz zu den schriftlich vorgelegten Abrechnungen nun noch weitere

---

49) MGH Const. 2 Nr. 338 S. 446 Z. 29 f.

50) Vgl. schon HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 104 in Kritik an NIESE, Verwaltung (wie Anm. 5) S. 135. Zum Problem der Termine auch KIRCHNER, Steuerliste (wie Anm. 47) S. 81-85.

51) Gegen SCHEWE, Geschichte Sinzigs (wie Anm. 15) folge ich weiterhin den Darstellungen von Volker RÖDEL, Die Entstehung der Herrschaft Landskron, Jb. für westdeutsche LG 6 (1980) S. 43-67, hier S. 46-50; vgl. auch Marlene NIKOLAY-PANTER, Dienst und Herrschaft. Burg und Herrschaft Landskron vornehmlich im 14. Jahrhundert, Rheinische Vierteljahrsblätter 69 (2005) S. 70-103, hier S. 72-76.

52) MGH Const. 2 Nr. 307 S. 421 Z. 34- S. 422 Z. 1. Die Quellen zu Gerhards Amtsstellung zusammengestellt bei METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 119 f.; HELBACH, Reichsgut Sinzig (wie Anm. 44) S. 228 f., 239-244, 283.

53) Dies ist hervorzuheben gegenüber den Formulierungen der Regesten von Reg. Imp. 5/1 Nr. 4199 und Quellen Landskron (wie Anm. 15) Nr. 27 S. 10. Die Doppeldeutigkeit des Begriffs Rechenschaft in Regesten gemahnt dazu, entsprechende Passagen immer an den Texten selbst zu überprüfen!

54) Vgl. schon die Überlegungen bei KIRCHNER, Steuerliste (wie Anm. 47) S. 92 f.

55) MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 95 zu Hinweisen auf Vorgängerrechnungen, S. 280 f. zu den Abrechnungszeiträumen; dazu auch DERS., Finanzverwaltung (wie Anm. 1) S. 177.